

KJSG: Umsetzungsaufgaben der Jugendämter



Das Papier gibt einen Überblick, welche **Umsetzungsaufgaben** sich für die Jugendämter durch das KJSG ergeben. Die Übersicht trägt ohne Anspruch auf Vollständigkeit zusammen, was im DIJuF bislang im Rahmen der Fachgruppen zur Begleitung der Umsetzung des KJSG, im Kontext von Anfragen an die Rechtsberatung sowie von sonstigen Austauschformaten an Umsetzungsaufgaben identifiziert wurde.

Dabei unterscheidet das Papier zwischen verschiedenen **Handlungsfeldern** (wie Inklusion oder Kinderschutz, s. grauer Kasten) und verschiedenen **Handlungsaufträgen** (wie zB Klärung, Bestandsaufnahme, Konzeptentwicklung, Absprachen etc).

Das Papier kann nur einen **groben Überblick** über die Umsetzungsaufgaben geben und soll vor allem als **Grundlage für die Entwicklung einer internen Roadmap** dienen.

I.	Beteiligung und Selbstbestimmung als Grundprinzipien.....	1
II.	Unterstützende Leistungen für Familien.....	2
III.	Inklusion.....	3
IV.	Hilfeplanung/Außerfamiliäre Unterbringung	5
V.	Junge Volljährige und Careleaver*innen.....	6
VI.	Kinderschutz.....	7
VII.	Gesamtverantwortung, Qualitätsentwicklung und Jugendhilfeplanung.....	8

I. Beteiligung und Selbstbestimmung als Grundprinzipien

❖ Grundaussrichtung auf die Selbstbestimmung junger Menschen (§ 1 SGB VIII)

- Klärung der Bedeutung der selbstbestimmten Interaktion für die Leistungen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe
- Bestandsfeststellung aller Angebote vor Ort und Klärung, inwieweit die Selbstbestimmung junger Menschen entsprechend gesichert ist
- Ggf. (Weiter-)Entwicklung von Konzepten für Leistungen
- Ggf. Beschreibung der Aufgaben in Vereinbarungen mit den Leistungserbringern
- Überprüfung der Praxis bei der Aufgabenerfüllung (Hilfeplanung, Kinderschutz etc)
- Information der Fachkräfte, Anpassung/Entwicklung von Verwaltungsanweisungen und -richtlinien für Fachkräfte für die Aufgabenwahrnehmung (zB im Kinderschutz) sowie Fortbildungen

❖ **Elternunabhängige Beratung (§ 8 Abs. 3 SGB VIII)**

- Klärung der Bedeutung des Wegfalls der Not- und Konfliktlage für die Voraussetzungen der Hilfestellung und entsprechende Information der Leistungserbringer
- Klärung der möglichen Dauer einer Beratung sowie der Notwendigkeit einer (späteren) Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und entsprechende Information der Leistungserbringer
- Bestandsaufnahme der Hilfestellung vor Ort im Hinblick auf die Hilfestellung und unmittelbare Inanspruchnahmemöglichkeit
- Ggf. Änderung der Vereinbarungen mit Leistungserbringern
- Ggf. Vereinbarungen nach § 36a SGB VIII über die unmittelbare Hilfestellung

❖ **Adressatengerechte Aufgabenwahrnehmung**

- Klärung ausreichender und erforderlicher Formen der „verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren“ Aufgabenerfüllung unter Berücksichtigung der Adressat*innen (zB Alter, Entwicklungsstand, Sprache, behinderungsbedingte Einschränkungen)
- Bestandsaufnahme im Hinblick auf die Aufgabenwahrnehmung vor Ort
- Ggf. Anpassung der Aufgabenwahrnehmung
- Entwicklung/Anpassung von Verwaltungsvorgaben

❖ **Selbstvertretungen (§ 4a SGB VIII)**

- Klärung der Voraussetzungen für die Zusammenarbeitspflicht sowie von Ausschlusskriterien
- Formulierung konkreter Ziele und Aufgaben der Zusammenarbeit
- Absprachen über die Zusammenarbeit mit freien Trägern
- Klärung des Inhalts und der Bedeutung einer „Anregung“ und „Förderung“ der Selbstvertretungen
- Klärung der Art und Weise der Beteiligung
 - im Jugendhilfeausschuss
 - in Arbeitsgruppen

❖ **Ombudsstellen (§ 9a SGB VIII)**

- Beobachtung und Einbringen in den Prozess des jeweiligen Landes („In den Ländern wird sichergestellt ...“)
- Aufbau von Kooperationsbeziehungen
- Sofern bereits gute Strukturen vorhanden: Bekanntmachung bei den Familien

II. Unterstützende Leistungen für Familien

❖ **Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII)**

- Klärung der Leistungsinhalte im Hinblick auf die neu aufgenommenen Kernkompetenzen (Medienkompetenz etc)
- Bestandsaufnahme der Angebote vor Ort und Klärung, ob alle Kompetenzbereiche durch Angebote abgedeckt sind
- Ggf. Planung weiterer Angebote

- Beschreibung der Aufgaben in Vereinbarungen mit den Leistungserbringern
- Planung der Unterstützung der „Entwicklung vernetzter, kooperativer, niedrigschwelliger, partizipativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen“
- ❖ **Gemeinsame Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII)**
 - Klärung neu formulierter Leistungsinhalte (Erfüllung der Bedürfnisse älterer Kinder, Einbeziehung des anderen Elternteils) und entsprechende Information der Fachkräfte in ASD und WJH
 - Bestandsaufnahme von Angeboten in Bezug auf die Erfüllung der Bedürfnisse älterer Geschwister
 - Bestandsaufnahme von Angeboten in Bezug auf die Einbeziehung des anderen Elternteils in die Hilfestellung sowie die gemeinsame Betreuung
 - Ggf. Anpassung von Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen mit den Leistungserbringern
- ❖ **Versorgung und Betreuung in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)**
 - Klärung der Bedingungen für niedrigschwellige Angebote und der Bedingungen, unter denen das Jugendamt eingeschaltet wird
 - Klärung der Rolle der Erziehungsberatungsstellen bei der Vermittlung der Leistung, der Bedarfsfeststellung und bei der Leistungserbringung
 - Bestandsaufnahme im Hinblick auf Angebote nach § 20 SGB VIII im eigenen Zuständigkeitsbereich
 - Vereinbarungsabschlüsse mit Leistungserbringern und Erziehungsberatungsstellen für die Vermittlung, Bedarfsprüfung und Leistungserbringung
 - Klärung von Gelingensfaktoren für den Einsatz von ehrenamtlichen Pat*innen
- ❖ **Kumulative Gewährung von HzE (§ 27 Abs. 2 S. 3 SGB VIII)**
 - Überprüfung und ggf. Anpassung der Praxis der Hilfeplanung und Hilfestellung vor Ort; Information der Fachkräfte in ASD und WJH
 - Klärung der Einbeziehung weiterer Leistungen (zB Tagesbetreuung, Jugendarbeit) in die Hilfeplanung
- ❖ **Schulbegleitung als HzE (§ 27 Abs. 3 S. 3 SGB VIII)**
 - Klärung der Praxis vor Ort bei der Gewährung von schulischen Integrationshilfen bei erzieherischen Bedarfen
 - Bestandsaufnahme von Angeboten an Schulbegleitung sowie an infrastrukturellen Pool-Lösungen
 - Klärung der Aufgaben der Schule im Zusammenhang mit Problemen bei der Bewältigung des Schulbesuchs und Thematisierung der Zusammenarbeit mit der Schule sowie ggf. Schaffung bzw. Anpassung von Kooperationsvereinbarungen

III. Inklusion

Ab 2021: Stufe 1

- ❖ **Behinderungsbegriff**
 - Klärung, wie Wechselwirkungen mit dem sozialen Umfeld im Rahmen von § 35a SGB VIII berücksichtigt werden sollen

- Entwicklung von verständlichen Handreichungen für Fachkräfte und ggf. gemeinsame Reflexion bzw. Fortbildung
- ❖ **Beratungspflichten (§§ 8a, 8b SGB VIII)**
 - Bestandsaufnahme, ob ausreichend insoweit erfahrene Fachkräfte sowie Fachkräfte in LJA mit Kenntnissen über behinderungsspezifische Gefährdungslagen (in ausreichender Zahl) verfügbar sind
 - Entwicklung von Fortbildungskonzepten
 - Ggf. Maßnahmen zur Akquise weiterer Fachkräfte
- ❖ **Jugendliche mit Behinderung in der Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII)**
 - Bestandsaufnahme im Hinblick auf Angebote der Jugendarbeit im eigenen Zuständigkeitsbereich
 - Bestandsaufnahme im Hinblick auf Barrierefreiheit von Orten, an denen Jugendarbeit geleistet wird
 - Entwicklung neuer Konzepte für inklusivere Jugendarbeit, nach Möglichkeit mit Beteiligung junger Menschen
 - Austausch mit freien Trägern, die Leistungen der Jugendarbeit erbringen; Anstöße geben bzw. entgegennehmen
 - Maßnahmen, um breitere bzw. verbesserte Angebote für inklusive Jugendarbeit zu implementieren
- ❖ **Inklusive Betreuung in Kindertagesstätten (§ 22a Abs. 4 SGB VIII)**
 - Bestandsaufnahme im Hinblick auf Barrierefreiheit von Kitas
 - Bestandsaufnahme im Hinblick auf Qualifikationen vorhandenen Personals, ggf. Fortbildungen und Neueinstellungen
 - Weiterentwicklung der Einrichtungskonzepte, Entwicklung von Handreichungen für freie Träger
 - Klärung, wie finanzielle Herausforderungen gestemmt werden sollen
 - Entwicklung von Konzepten, wie ggf. mit verstärktem Einsatz von ergänzenden Individualhilfen, zB Kita-Begleitungen, fachlich sinnvoll umgegangen werden kann
- ❖ **Umsetzung der Beratungspflichten (§ 10a Abs. 1 und 2 SGB VIII)**
 - Klärung des rechtlichen Umsetzungsrahmens
 - Entwicklung eines Konzepts für die organisatorische Umsetzung einer rechtskonformen Beratung
 - Entwicklung eines Qualifikationsprofils des erforderlichen Personals
 - Entwicklung von Handreichungen für Fachkräfte zur Durchführung der Beratung
 - Zeitnahe Maßnahmen zur organisatorischen und fachlichen Umsetzung
- ❖ **Teilnahme der Jugendämter am Gesamtplanverfahren (§ 117 SGB IX)**
 - Entwicklung von Handreichungen für Fachkräfte zum praktischen Vorgehen
 - Ggf. Fortbildung der Fachkräfte
 - Maßnahmen zum Aufbau/Ausbau einer strukturierten Kooperationsbeziehung mit dem Eingliederungshilfeträger
- ❖ **Gemeinsame Übergangsplanung (§ 36b SGB VIII)**
 - Bestandsaufnahme im Hinblick auf die bisherige Praxis der Übergangsplanung
 - Entwicklung von Handreichungen zu den neuen Verpflichtungen aus § 36b SGB VIII

- Ggf. Fortbildung der Fachkräfte
- Maßnahmen zum Aufbau/Ausbau einer effektiven Kooperationsbeziehung mit dem Eingliederungshilfeträger

2024 bis 2027: Stufe 2

❖ Übernahme der Aufgaben als Verfahrenslotse (§ 10b SGB VIII)

- Bestandsaufnahme, ob einzelne Aufgaben des Verfahrenslotsen bereits erfüllt werden
- Rechtzeitige Entwicklung eines Konzepts zur rechtskonformen Umsetzung der Aufgaben als Verfahrenslotse
- Entwicklung eines Qualifikationsprofils des erforderlichen Personals
- Entwicklung einer sinnvollen Personalplanung im Hinblick auf die unklare Perspektive über 2027 hinaus
- Entwicklung von Handreichungen für Fachkräfte zur Erfüllung der Aufgaben und ggf. von Fortbildungskonzepten
- Rechtzeitige Maßnahmen zur Einführung der Stelle (spätestens 1.1.2024 oder schon vorher, ggf. als Modellprojekt)

Ab 2028: Stufe 3

❖ Hilfen aus einer Hand

- Feststellung des rechtlichen Umsetzungsrahmens
- Rechtzeitige Entwicklung von Konzepten zur organisatorischen, fachlichen und personellen Umsetzung der einheitlichen Leistungserbringung
- Entwicklung einer Perspektive unter Nutzung/Intensivierung von Kontakten zum Eingliederungshilfeträger
- Entwicklung von Handreichungen für die Fachkräfte
- Maßnahmen zur Weiterqualifizierung der Fachkräfte bzw. Akquise neuen Personals

IV. Hilfeplanung/Außerfamiliäre Unterbringung

❖ Hilfeplanung (§ 36 Abs. 2, 3, 5 SGB VIII)

- Entwicklung von Konzepten zur Berücksichtigung von Geschwisterbeziehungen
- Entwicklung von Kriterien/Verfahren zur Entscheidung über den Einbezug Dritter (zB Schule)
- Entwicklung von Kriterien/Verfahren zur Entscheidung über den Einbezug nicht sorgeberechtigter Eltern
- Informationen der Fachkräfte; Fortbildungen

❖ Schutzkonzepte in Pflegeverhältnissen (§ 37b Abs. 1 SGB VIII)

- Entwicklung eines Konzepts
 - zu Inhalten eines Schutzkonzepts (Mindeststandards?)
 - zur individuellen Anpassung des Schutzkonzepts an die Pflegefamilie und das Kind
 - zur Überprüfung der erstellten Schutzkonzepte
- Entwicklung eines Musters
- Vermittlung des Schutzkonzept-Ansatzes in die Pflegefamilien

- Entwicklung von Handreichungen für Fachkräfte zur Umsetzung der Schutzkonzepte für die einzelne Pflegefamilie; ggf. Fortbildungen
- ❖ **Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten (§ 37b Abs. 2 SGB VIII)**
- Entwicklung eines Konzepts zu Beschwerdemöglichkeiten (Welche Personen? Welche Strukturen? Für welches Alter? ...)
- Entwicklung eines Konzepts zur Information der Kinder und Jugendlichen über die Beschwerdemöglichkeit
- Informationen der Fachkräfte
- ❖ **Elternarbeit (§ 37 Abs. 1 SGB VIII)**
- Ggf. Bestandsaufnahme zur aktuellen Elternarbeit
- Ggf. (Weiter-)Entwicklung des Konzepts zur Elternarbeit, insbesondere zur Förderung der Beziehung zum Kind, wenn eine Rückkehr zu den Eltern ausscheidet
- Information der Fachkräfte in der WJH, PKD, ASD
- ❖ **Perspektivklärung/Dauerverbleibensanordnung (§ 37c Abs. 1 und 2 SGB VIII; § 1632 Abs. 4 BGB, § 1696 Abs. 3 BGB)**
- Ggf. Anpassung in Hilfeplanvorgaben: Dokumentation der Perspektivklärung (§ 37c Abs. 1 und 2 SGB VIII)
- Information von ASD und PKD über die neue Möglichkeit zur Dauerverbleibensanordnung (rechtliche Voraussetzungen, Möglichkeit zur Anregung etc)
- ❖ **Zusammenarbeit von Eltern und Pflegeeltern (§ 37 Abs. 2 SGB VIII)**
- Ggf. (Weiter-)Entwicklung „geeigneter Maßnahmen“, durch die die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Pflegeeltern gefördert werden soll
- Klärung der Zuständigkeit (ASD/PKD)?
- Entwicklung von Handreichungen für Fachkräfte zur Durchführung der Zusammenarbeit

V. Junge Volljährige und Careleaver*innen

- ❖ **Kriterien für die Leistungsgewährung (§ 41 Abs. 1 SGB VIII)**
- Erarbeitung eines Kriterienkatalogs zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen (Schule/Ausbildung/Lebensunterhalt/Gesundheit/Wohnungsfrage etc) die bisherige Entwicklung und der Übergang in ein eigenverantwortliches Leben gefährdet ist
- Stärkung der „Coming-Back-Option“ (§ 41 Abs. 1 S. 3 SGB VIII)
- ❖ **Übergangsplanung (§ 41 Abs. 3 SGB VIII iVm § 36b Abs. 1 SGB VIII)**
- Entwicklung von Konzepten für eine verbindliche Übergangsplanung unter Beteiligung der jungen Menschen
- Entwicklung von Strukturen und Konzepten, die die Verbindlichkeit der Übergangsplanung als Selbstverständlichkeit mit anderen Sozialleistungsträgern etablieren

❖ **Nachbetreuung (§ 41a SGB VIII)**

- Kommunikation gegenüber dem jungen Menschen über den bestehenden Anspruch und Klärung des (voraussichtlichen) Bedarfs (Abstimmung mit Einrichtungen und Pflegefamilien)
- Entwicklung von Kriterien zur Bestimmung des Umfangs und Zeitraums der Nachbetreuung
- Entwicklung von Konzepten/Strukturen, wer als Ansprechpartner*in im Rahmen der Nachbetreuung zur Verfügung steht
- Klärung der Frage, wie die Pflegefamilie miteinbezogen werden kann
- Finanzierung (Aufnahme in Entgeltvereinbarungen etc)
- Aufnahme in das Hilfeplanverfahren/Vorgaben zur Dokumentation
- Verwaltungsvorgaben/Handreichung für Fachkräfte

❖ **Kostenbeteiligung (§ 94 Abs. 6 SGB VIII)**

- Verwaltungsvorgabe/Handreichung zur Auslegung/Ermessensausübung von „höchstens 25 Prozent“ gem. § 94 Abs. 6 S. 1 und 2 SGB VIII
- Anstoß zur bundesweit einheitlichen Handhabung? Beobachtung des Prozesses bei der BAG Landesjugendämter

VI. Kinderschutz

❖ **Berufsheimnisträger*innen (§ 8a Abs. 1 S. 2 SGB VIII; § 4 KKG)**

- Entwicklung von Kriterien, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form die Einbeziehung von Berufsheimnisträger*innen in die Gefährdungseinschätzung „nach fachlicher Einschätzung erforderlich“ ist
- Konkretisierung des Zeitpunkts und des Inhalts der Rückmeldung an meldende Berufsheimnisträger*innen sowie Entwicklung von Kriterien, ob, wann und wie die Betroffenen über die Rückmeldung zu informieren sind
- Klärung datenschutzrechtlicher Fragen und Entwicklung entsprechender Verwaltungsvorgaben/Handreichungen für die Fachkräfte
- Kontaktaufnahme mit Vertreter*innen der Berufsgruppen, um Neuregelungen auch dort bekannt zu machen und Abläufe gemeinsam weiterzuentwickeln

❖ **Tagespflegepersonen (§ 8a Abs. 5 SGB VIII)**

- Entwicklung einer Mustervereinbarung zum Kinderschutz
- Kontaktaufnahme und Vereinbarungsabschluss mit allen schon tätigen (und künftig tätig werdenden) Tagespflegepersonen
- Entwicklung von Fortbildungsangeboten für Tagespflegepersonen zum Kinderschutz
- Klärung datenschutzrechtlicher Fragen und Entwicklung entsprechender Verwaltungsvorgaben/Handreichungen

❖ **Familiengericht (§ 50 Abs. 2 S. 2–4 SGB VIII)**

- Entwicklung eines Dokuments, das aus dem Hilfeplan ausschließlich „das Ergebnis der Bedarfsfeststellung, die vereinbarte Art der Hilfestellung einschließlich der hiervon umfassten Leistungen sowie das Ergebnis etwaiger Überprüfungen dieser Feststellungen“ enthält
- Verwaltungsvorgaben/Handreichungen für die Fachkräfte

❖ **Polizei, Staatsanwaltschaft, Strafgerichte (§ 52 SGB VIII; § 5 KKG)**

- (Weiter-)Entwicklung des Konzepts zu Fallkonferenzen
- Klärung datenschutzrechtlicher Fragen
- Kontaktaufnahme mit Kooperationspartnern, um gemeinsame Strukturen (weiter-) zu entwickeln
- Reflexion zum Umgang mit Meldungen von Polizei/Staatsanwaltschaft zu Sexualstraftätern ohne Bezug zu Kindern oder Jugendlichen
- Entwicklung von Verwaltungsvorgaben/Handreichung für die Fachkräfte

❖ **Einrichtungsaufsicht (§§ 45–47 SGB VIII)**

- Konkretisierung und Definition von Mindeststandards in Bezug auf die neuen Erteilungsvoraussetzungen („Zuverlässigkeit des Trägers“, „Gewaltschutz“, „Selbstvertretung“, „Beschwerde außerhalb der Einrichtung“)
- Reflexion zu Konsequenzen aus der Legaldefinition des Einrichtungsbegriffs
- Interne Information/Verwaltungsvorgaben (für Mitarbeiter*innen der Landesjugendämter) sowie externe Information/Beratung (Einrichtungen) zu Änderungen in Bezug auf
 - ordnungsgemäße Buch- und Aktenführung einschließlich Dokumentation und Aufbewahrung
 - Aufhebung der Betriebserlaubnis (wenn die Erteilungsvoraussetzungen nicht [mehr] vorliegen)
 - örtliche Prüfung ohne konkreten Anlass
- Implementierung der gegenseitigen Informationspflichten bei Kindeswohlbeeinträchtigungen (örtliches JA – belegendes JA – LJA)

❖ **Auslandsmaßnahmen (§ 38 SGB VIII)**

- Entwicklung einer Übersicht zu den Voraussetzungen von Auslandsmaßnahmen und entsprechende Information/Verwaltungsvorgaben an die Fachkräfte:
 - Erforderlichkeit der Durchführung des Konsultationsverfahrens
 - Verschärfte Anforderungen an die Leistungserbringer (Betriebserlaubnis im Inland, Fachkräftegebot, Qualitätssicherung, Meldepflichten, Eignungsprüfung vor Ort)
 - Hilfeplanung idR vor Ort
 - Unverzügliche Beendigung, wenn Eignungsanforderungen nicht (mehr) vorliegen
 - Meldepflichten gegenüber LJA (Beginn und geplantes Ende, Name und Anschrift der Einrichtung/Pflegeperson, Name der Fachkraft, Änderungen, bevorstehendes Ende)
 - Übermittlung des Nachweises, dass aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen erfüllt sind

VII. Gesamtverantwortung, Qualitätsentwicklung und Jugendhilfeplanung

❖ **Gesamtverantwortung (§ 79 SGB VIII)**

- Entwicklung eines Verfahrens zur Personalbemessung
- Einbeziehung des Jugendhilfeausschusses

- Klärung, was „ausreichende Möglichkeit zur Nutzung digitaler Geräte“ mit Blick auf die fachlichen Anforderungen bedeutet
- Bestandsaufnahme und ggf. Anschaffung digitaler Geräte
- (Weiter-)Entwicklung Arbeitsanweisung zur Nutzung digitaler Geräte
- ❖ **Qualitätsentwicklung (§ 79a SGB VIII)**
- Entwicklung von Qualitätsmerkmalen für die inklusive Ausrichtung der Aufgabewahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderung
- Entwicklung von Qualitätsmerkmalen für die Sicherung der Rechte von Kindern in Pflegefamilien
- ❖ **Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII), Niedrigschwellige Angebote (§ 36a SGB VIII)**
- Bestandsfeststellung der Leistungsangebote vor Ort im Hinblick auf geänderte oder verbindlicher gestaltete Leistungen
- Evtl. Planung weiterer/neuer Angebote
- Planung niedrigschwelliger Angebote
 - Ermittlung des Bedarfs an unmittelbaren Inanspruchnahmemöglichkeiten sowie Bestandsaufnahme in den Bereichen, in denen die unmittelbare Inanspruchnahme ausdrücklich vorgegeben ist
 - Planung niedrigschwelliger Angebote entsprechend des ermittelten Bedarfs
 - Abschluss von Vereinbarungen mit Leistungsanbietern nach § 36a SGB VIII
 - Sicherstellung der Qualität niedrigschwelliger Angebote durch Vereinbarungsabschlüsse nach § 36a SGB VIII
 - Klärung geeigneter Maßnahmen der Jugendhilfeplanung zur Qualitätsgewährleistung
 - Klärung des Zusammenhangs zwischen der Qualitätsgewährleistung über Vereinbarungen nach § 36a SGB VIII und den Maßnahmen der Jugendhilfeplanung
- Entwicklung von Qualitätskriterien für die Planung niedrigschwelliger ambulanter Hilfen
- Einbeziehung von Überlegungen zum Zusammenwirken von Angeboten vor Ort in die Planung von Angeboten
 - Klärung, für welche Hilfen es insbesondere Strukturen der Zusammenarbeit braucht
 - Klärung und ggf. Entwicklung von Gelingensfaktoren für eine gute Zusammenarbeit vor Ort
 - Entsprechende Planung von Strukturen für die Zusammenarbeit durch die Jugendhilfeplanung sowie Gewährleistung im Rahmen der Gesamtverantwortung
 - Schaffung eines qualifizierten Beratungsangebots über Hilfemöglichkeiten im Sozialraum (§ 10a SGB VIII)
- Einbeziehung von Aspekten der Inklusion in die Planung von Angeboten